Zeitschrift: Kinema

**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

**Band:** 6 (1916)

**Heft:** 22

**Artikel:** Der Basler Kino-Gesetz-Entwurf

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-719434

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Organa reconnue obligatoire de "l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse 

Druck und Verlag:

KARL GRAF Buch- und Akzidenzdruckerei Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14 00000000000 Erscheint jeden Samstag • Parait le samedi

Abonnements: - Suisse: 1 Jahr Fr. 12 weiz - Suisse: 1 Jahr Fr. Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - fcs. 15.

Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich. Inseraten Verwaltung für ganz Deutschland: AUG. BEIL, Stuttgart 

Insertionspreise:

Die viergespaltene Petitzeile 40 Rp. - Wiederholungen billiger la ligne — 40 Cent.

Zahlungen nur an EMIL SCHÄFER in Zürich I.

Annoncen-Regie: EMIL SCHÄFER in Zürich I

Annoncenexpedition Mühlegasse 23, 2. Stock Telefonruf: Zürich Nr. 9272

0000000000

# Der Basler Kino-Gesetz-Entwurf.

000

In seiner Sitzung vom 6. Mai v. J. wies der Große Rat den Gesetzesentwurf der Regierung betr. finemato= graphische Vorführungen an eine Kommission. Diese wurde vom Bureau bestellt aus den HH. Dr. D. Kully als Prä= sident, Fl. Acker, Dr. L. Baumeister, Dr. F. Hauser, Dr. Fr. Reeracher, A. Scheidegger und Dr. E. Thalmann. Der Kommission gingen auf ihre Befanntmachung hin 11 Ein= gaben zu, nämlich von den Kinematographenbesitzern, von Herrn Pfarrer Marbach, von den Vorständen von zehn Frauenverbänden, die zusammen 10,000 Mitglieder zählen, von der freien Artistenvereinigung Basel, vom Berband der Handels=, Transport= und Lebensmittelvereine, von der freien Sekundarlehrervereinigung, vom evangelischen Arbeiterverein, von der freiwilligen Schulspnode, vom Berein zur Verbreitung guter Schriften, von U. Graf-Gilg, Lehrer und vom evangelisch=reformierten Kirchenrat Basel-Stadt. Alle diese Eingaben, mit Ausnahme derjeni= gen der Besitzer von Kinematographentheatern, begrüßen die von der Regierung verfolgte Tendenz.

Der Kommifsionsbericht verbreitet sich einleitend auß= führlich über die sattsam bekannten, gesundheitlichen und sittlichen Schädigungen, denen ein schlechter Kinematogra=

Wesen der Lichtbühne entsprechenden Entwicklung des Ki= nematographen gedenkt aber die Kommission keineswegs entgegenzutreten, wie sie denn auch am Schluß ihres Be= richtes folgenden Antrag stellt:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber zu berichten, in welcher Weise der Ki= nematograph, nachdem der Jugend der Besuch der gewöhn= lichen Vorstellungen verboten wird, erzieherischen Zwecken dienstbar gemacht werden fann, sei es, daß das Erziehungs= departement von sich aus oder in Verbindung mit gemein= nützigen Institutionen einwandfreie Vorführungen in und außer der Schule veranstaltet, veranlaßt oder unterstütt.

Indem wir auf die einzelnen gesetlichen Bestimmun= gen des von der Kommission vorgelegten Entwurfes furz eintreten, heben wir mit Uebergehung der baulichen Bor= schriften und des Abschnitts über Betriebsbewilligung ber= vor, daß die Kommission als Kontrollorgan direkt das Polizeidepartement, nicht wie die Regierung das Polizeiin= spektorat einsetzt. Darstellungen, die geeignet sind, entsitt= lichend oder verrohend zu wirken, sind von der Polizei zu verbieten. Kinder unter 16 Jahren sind zu keinen an= dern als zu besondern Jugendvorstellungen zuzulassen. Das Programm zu solchen wird geprüft durch eine vom Poli= zeidepartement aus Vorschlägen des Erziehungsdeparte= mentes und der Vormundschaftsbehörde gewählte Kommis= sion, bestehend aus dem Polizeiinspektor oder deffen Stell= vertreter, drei männlichen und einem weiblichen Mitglied. Der Schluß der Kinovorstellungen ist auf halb 11 Uhr am phenbetrieb namentlich die Jugend aussetzt und der eine Abend anzusetzen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ver= behördliche Beaufsichtigung reichlich rechtfertigt. Einer dem ordnung ist nicht, wie die Regierung wollte, durch das Po-

lizeidepartement, sondern durch die Regierung selber zu erlassen.

## Elektrische Kino-Lampen.

Die zur Vorführung von Lichtbildern benutten Projeftionslampen haben den Zweck, die auf dem Film befindlichen Bilder durch starke Bestrahlung auf die weiße Bühnenwand zu werfen. Wegen seiner großen Lichtstärke und leichten Regulierbarkeit eignet sich das elektrische Bogenlicht ganz besondersfür Projektionszwecke. Die Licht= stärke ist vor allem bedingt durch die Stromstärke (Amperezahl), die zwischen den Kohlen den Lichtbogen veranlaßt. Mit höherer Stromftarfe wächst jedoch die Lichtintensität nicht im gleichen Verhältnis, sondern erreicht bei hohen Stromftärken wesentlich höhere Werte. Während die Licht= intensität einer 10 Ampere=Lampe 1200 Normalferzen be= trägt, erreicht die einer 50 Ampere=Lampe nicht 6000 Nor= malkerzen, sondern etwa 20,400 Normalkerzen. Regel verwendet man zur Lichterzeugung bei Projektions= lampen eine Lichtstärke von 30-50 Ampere. Die Lampen find entweder für Regulierung mit der Hand oder mit selbsttätiger Regulierung eingerichtet. Die Rohlen stehen entweder senkrecht übereinander oder sind in fast rechtem Winkel zueinander geneigt. Die obere horizontale Kohle wird bei Gleichstrom an den positiven Vol angeschlossen, um das ganze von ihrem Krater ausgehende Licht nutbar zu machen.

Alls Kinolampen für Dauerbetrieb kommen Stromstär fen bis zu 100 Ampere und Kohlen bis zu 24 Millimeter Durchmesser zur Verwendung. Für Kinematographen mit niedrig liegender optischer Achse empfiehlt es sich, die Rohlen so schräg zu stellen, daß sowohl bei Gleichstrom als auch bei Wechselstrom das erzeugte Licht möglichst ausge= nutt wird. Die Lampen mit Handregulierung, furz mit Handlampen bezeichnet, find so eingerichtet, daß durch Drehung an Spindeln die beiden Kohlen zur Berührung gebracht werden und so weit auseinander geschraubt werden, bis sich ein konstanter Lichtbogen bildet, der auch während des Betriebes durch leichte Regulierung aufrechterhalten werden kann. Die automatische Regulierung besteht entweder darin, daß nach dem Einschalten die Bildung des Lichtbogens und die Einhaltung der Lichtbogenlänge felbst= tätig erfolgt, oder daß der Lichtbogen mit der Hand ein= gestellt wird und nur das Nachregulieren auf konstante Lichtbogenlänge selbsttätig geschieht. Automatische Lampen fönnen nur mit einer bestimmten Stromstärke brennen; sie sind empfindlich gegen Spannungsschwankungen des Betriebsstromes und bedürfen immer noch einer gewissen Bedienung, um den Lichtpunkt stets in der richtigen Höhe zu halten. Man bevorzugt daher Handlampen, die ohne Schwankungen der Betriebsspannung sich leicht wieder ein= gezeigt.

stellen lassen. Da beide Rohlen von Hand reguliert wer= den können, ist es möglich, mit verschieden langen oder mit schlechteingespannten oder mit ungleich abbrennenden Rohlen stets die richtige Stellung der Kohlenspitzen einzu= halten.

Bei Kinolampen mit automatischer Einstellung der Kohlen zieht eine stromdurchflossene Spule einen Eisen= fern, an dem die eine Rohle mittelbar befestigt ist, in sich hinein; die Kohlenspitzen gehen etwas auseinander und der Lichtbogen bildet sich zwischen beiden. Wird der Licht= bogen durch Abbrennen der Kohlen zu lang, so sinkt die Stromstärke und die Kraft der Stromspule wird schwächer, sodaß beide Kohlen wieder zusammenkommen. Das Sy= stem balanziert bei einer bestimmtenStromstärke, die von der Wicklung der Spule abhängig ist. Soll daher die Lampe für eine andere Stromftärke gebraucht werden, so muß man erst die Spule auswechseln. Aus diesem und den oben an= geführten Gründen wählt man lieber die betriebssichere und leicht einstellbare Sandlampe.

# Allgemeine Rundschau.

Schweiz.

Bürich. Bum Gedenktag des erstmaligen Bufam= mentrittes der Haager Friedenskonferenz hat der Olym= pia=Kino sich entschlossen, vom 18. bis zum 24. Mai einen Teil des Bruttverträgnisses der Kasse der "Vereinigung von Angehörigen friegführender Staaten im neutralen Auslande unter Leitung von Neutralen" abzugeben.

Société anoyme V.E.L.F. (Vente et location films et appareils cinématographiques) mit Six in Genf. Die Aftionäre dieser Gesellschaft werden auf den 15. Juni durch die Kontrollstelle der "Commissaires = Bérificateurs" zu einer ordentlichen und außerordentlichen Generalversamm= lung einberufen zur Rechnungsabnahme des Geschäftsjah= res 1915=16, abschließend mit Ende Februar 1916. Die aufserordentliche Generalversammlung wird Beschluß zu fas= sen haben, ob auf Grund von § 657 des D.=R. gerichtliche Schritte einzuleiten seien und dementsprechend Liquidato= ren zu ernennen seien. Die Aftionärversammlung soll im ferneren prüfen die Verantwortlichkeit der Verwaltungs= räte (administrateurs) der Gesellschaft für die nicht erfolg= te Aufstellung der Bilanz 1915=16, die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates und der Direktion (direction com= merciale) für das Rechnungsjahr 1915=16. Das Aftien= kapital der Gesellschaft beträgt 500,000 Franken, In den Generalversammlungen von 1912 und 1913 lag ein Antrag des Verwaltungsrates vor auf Rückzahlung von 15 Fran= fen bezw. 12 Franken per Aktie, zusammen 27 Franken auf die nominell 50 Franken lautende Aktie. Ob die Rückzah= lung erfolgt ist, ist nicht bekannt geworden. Im Sandels= weiteres mit verschiedenen Stromftarfen brennen und bei regifter ift eine Aenderung des Aftienkapitals nicht an-